

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von "oe24.at" hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von "oe24.at" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr. in Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag. Dejan Jovicevic, Mag. Heide Rampetzreiter und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 15.12.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die "oe24 GmbH", Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von "oe24.at", wie folgt entschieden:

Der Beitrag "Schock-Video: Mädchen-Gang quält 13-Jährige stundenlang", erschienen am 27.10.2023 auf "oe24.at", verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird von unfassbaren Szenen berichtet, die sich im deutschen Neubrandenburg abgespielt haben: Eine 13-jährige Schülerin werde von mehreren Mädchen stundenlang terrorisiert und gequält. Die Täterinnen hätten das Martyrium sogar mit dem Handy aufgenommen.

Wie die "BILD" berichte, habe sich der Vorfall am 22. Oktober 2023 ereignet. Die Mädchen-Gang habe ihr Opfer zunächst in einer Wohngegend in die Falle gelockt. Die 13-Jährige sei dann an den Haaren gezogen, getreten und in den Schwitzkasten genommen, schließlich auch noch mit Fäusten zu Boden gebracht worden; eine der Täterinnen habe auch die Stirn der Schülerin beschmiert. Obwohl die Jugendliche nach Hilfe gerufen habe, seien mehrere Erwachsene einfach weitergelaufen und nicht eingeschritten; die 13-Jährige sei weiterhin gequält und in eine Pfütze gedrückt worden. Erst dann habe sich eine Anwohnerin eingemischt und aus dem Fenster gerufen: "Lasst das Mädchen in Ruhe, ich komme gleich runter!" Die Mädchen-Gang sei schließlich geflüchtet. Am Ende des Beitrags wird angemerkt, dass die Mutter des Opfers umgehend Anzeige erstattet habe. Der Polizei seien die Täterinnen bekannt – diese seien aber unter 14 und damit strafunmündig.

Dem Beitrag sind zahlreiche Bilder aus dem Video beigefügt, das mit einem Handy aufgenommen wurde. Darin ist zu sehen, wie das Opfer von den Tatverdächtigen misshandelt wird; die 13-Jährige liegt dabei am Boden, auf einem der Fotos wird sie von zwei Personen in eine Pfütze gedrückt. Die Gesichter und Oberkörper der Abgebildeten wurden auf den Fotos verpixelt.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die Veröffentlichung der Bildausschnitte aus dem Gewaltvideo zu Nachahmungstaten anregen könnte.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat merkt zunächst an, dass eine Diskussion über brutale Gewalt im öffentlichen Raum von Interesse für die Allgemeinheit ist. Außerdem gehört es zur Aufgabe der Medien, die virale Verbreitung solcher Gewaltvideos kritisch zu hinterfragen (siehe bereits die Stellungnahme 2016/259). Aus dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Vorfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz von Gewaltopfern missachtet werden darf, insbesondere wenn es sich bei den Opfern um Kinder und Jugendliche handelt (siehe die Punkte 6.2, 6.3 sowie 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; vgl. ferner die Entscheidungen 2017/068, 2018/071, 2018/076 und 2020/S004-I).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass verstörendes Bildmaterial von Gewalttaten sowohl die Menschenwürde als auch die Intimsphäre der gezeigten Opfer verletzt. Darüber hinaus ist derartiges Bildmaterial dazu geeignet, das Leid der betroffenen nahen Angehörigen zu vergrößern (siehe dazu u.a. die Entscheidungen 2015/S008-II und 2021/054). Im vorliegenden Fall weist der Senat auch darauf hin, dass die Medieninhaberin wegen der Veröffentlichung ähnlicher Gewaltvideos von Jugendlichen schon mehrmals vom Presserat gerügt wurde (Entscheidungen 2023/028, 2023/125 sowie zuletzt 2023/299).

Nach Auffassung des Senats verletzt die Veröffentlichung des Bildmaterials die Persönlichkeitssphäre der 13-Jährigen eklatant: Auf den Fotos wird das Opfer gezeigt, wie es von den Täterinnen brutal niedergeschlagen und misshandelt wird; als besonders entwürdigend wertet der Senat das Foto, auf dem das Opfer zu sehen ist, wie es in einer Pfütze liegt. Der Senat berücksichtigt zwar, dass im vorliegenden Beitrag lediglich Bildausschnitte bzw. nicht das gesamte Video veröffentlicht wurde, allerdings lässt die Vielzahl der Fotos unmittelbare Rückschlüsse auf den Tatverlauf zu bzw. wird der Vorfall dadurch ebenfalls in all seinen Einzelheiten dargestellt (vgl. in dem Zusammenhang etwa die Entscheidungen 2020/293 und 2020/295). Der Senat bewertet die durch die Veröffentlichung der zahlreichen Bilder vermittelte Grausamkeit gegenüber der 13-Jährigen als verstörend und erschütternd.

Hierbei spielt es grundsätzlich auch keine Rolle, dass die Gesichter bzw. Oberkörper der Beteiligten auf den Fotos großflächig verpixelt wurden. Für die nahen Angehörigen und Bekannten sind die Abgebildeten bereits aufgrund des drastischen Vorfalls und der Begleitumstände jedenfalls identifizierbar (vgl. u.a. die Entscheidungen 2020/010; 2020/306; 2021/108). Zudem ist es auch nicht von Belang, ob das brutale Video zuvor in den sozialen Medien veröffentlicht wurde: Eine Redaktion muss eigenständig darüber entscheiden, ob Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist oder nicht. Die Verbreitung des Gewaltvideos auf anderen Kanälen rechtfertigt es prinzipiell nicht, derart verstörende Bilder zu übernehmen (vgl. zuletzt die Entscheidungen 2021/076, 2021/326 und 2021/415).

Im Übrigen sollten Medien gerade bei Bildmaterial, in dem brutale Gewalt zu sehen ist, zurückhaltend sein und damit verantwortungsvoll umgehen. Der Senat weist darauf hin, dass Onlinebeiträge auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind; der Schutz dieser Kinder und Jugendlichen sollte für die Medienverantwortlichen oberste Priorität haben (vgl. dazu bereits die Erklärung 2011/056). Darüber hinaus trägt die Veröffentlichung der Gewaltbilder zur Verrohung bei; nach Meinung des Senats können die vorliegenden Fotos zu Nachahmungstaten anregen (zu vergleichbaren Fällen siehe zuletzt die Entscheidungen 2023/028, 2023/125 und 2023/269).

Im Ergebnis ist in der Veröffentlichung des Bildmaterials kein legitimes Informationsinteresse zu erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats diente die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Vor diesem Hintergrund wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht. In dem Zusammenhang merkt der Senat auch noch kritisch an, dass die Fotos nach wie vor unverändert in den Beitrag eingebettet sind; er empfiehlt eine Entfernung (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die "oe24 GmbH" aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat

Beschwerdesenat 3

Vorsitzende Dr. in Eva-Elisabeth Szymanski

15.12.2023